Bezüge Anpassungen 2012 bis 2014

Vorgehensweise in den noch offenen Verfahren Mitteilungen des Landesamtes für Finanzen vom Dezember 2015 (gekürzte Fassung)

Zu den Bezüge Anpassungen der Jahre 2012 bis 2014 machte das Landesamt für Finanzen im Dezember 2015 folgende Mitteilung, wie die noch offenen Widerspruchs- und Antragsverfahren abgehandelt werden:

"Die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richter und Richterinnen sowie der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger wurden 2012 bis 2014 um 1 % erhöht."

Hiergegen wandten sich zahlreiche Betroffene mit Widersprüchen sowie Anträgen auf amtsangemessene Alimentation. Um diese möglichst verfahrensökonomisch zu bearbeiten, verständigten sich das Ministerium der Finanzen und die Spitzen von DGB und dbb auf die Durchführung von Musterverfahren zur Frage der Amtsangemessenheit der rheinland-pfälzischen Bezüge auf der Basis des vorgenannten Gesetzes. Alle übrigen Verfahren wurden bis zum Vorliegen einer höchstrichterlichen Entscheidung ruhend gestellt.

Daneben sagte das Finanzministerium zu, eine höchstrichterliche Entscheidung für alle Beamtengruppen zu akzeptieren, ganz gleich, ob diese Widerspruch eingelegt bzw. einen Antrag auf amtsangemessene Bezahlung gestellt hatten oder nicht. Sollte entgegen der Erwartungen der Landesregierung höchstrichterlich entschieden werden, dass eine amtsangemessene Alimentation des betroffenen Personenkreises nicht mehr gewährleistet war, würde die Landesregierung dem parlamentarischen Gesetzgeber empfehlen, eine entsprechende Gesetzeskorrektur unter Berücksichtigung der dann vorgegebenen gerichtlichen Auffassung, für den zu beurteilenden Zeitraum eine rückwirkende Anpassung vorzunehmen.

Die Zusendung eines Widerspruchs bzw. eines Antrages auf amtsangemessene Alimentation im Zusammenhang mit der Bezüge Anpassung durch das Dienstrechtsänderungsgesetz war daher grundsätzlich nicht mehr erforderlich.

Zwischenzeitlich hat das Bundesverfassungsgericht für die rheinland-pfälzische R-Besoldung (Richter) entschieden, dass die gewährten Bezüge für die Jahre 2012 und 2013 den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen. Da demnach an den Bezügen für die betroffene Beamtengruppe keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit bestehen, gibt es auch keinen Anlass, die offenen Widersprüche und Anträge weiterhin ruhen zu lassen. Infolgedessen werden die Betroffenen zeitnah einen ablehnenden Bescheid des Landesamtes für Finanzen erhalten.

Die übrigen Widersprüche und Anträge auf amtsangemessene Alimentation hinsichtlich der Besoldungsordnungen A und B in den Jahren 2012 bis 2014 ruhen demgegenüber weiterhin. Denn die anhängigen Musterverfahren vor den rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichten sind durch diese angesichts mehrerer Vorlageverfahren an das Bundesverfassungsgericht aus Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Niedersachsen zu Besoldungsordnung A dort ebenfalls weiter ausgesetzt.

Die verfassungsrechtlichen Entscheidungen bleiben insofern abzuwarten.

Hugo Wust